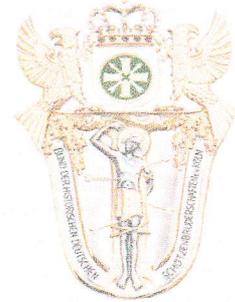


Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.



Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

Der Bundesschießmeister

Auf dem Bend 19
52159 Roetgen

Tel. 02471-8782
Mobil 0151-15601891

www.Bund-Bruderschaften.de
info@hans-dirk-coppeneur.de

Mittwoch, 10. Juli 2019

Schießen mit Kinder und Jugendlichen im Trainings- und Wettkampfbetrieb.

Auf Grund der Erkenntnisse aus den vergangenen Jahren im Bereich des Traditionsschießens ebenso wie des sportlichen Schießens konnten wir feststellen, dass hier doch große Wissenslücken im Bereich von waffenrechtlichen Grundlagen und der Sportordnung des BHDS der Jugendbetreuer aber auch der Schießmeister vorliegen. Insbesondere betrifft dies die Thematik im Umgang mit Kinder und Jugendlichen auf den Schießständen.

Damit ist nicht nur der heimische Schießstand, sondern alle Örtlichkeiten, die eine Schützengruppe im Rahmen ihrer Tradition- und Sportausübung besucht, gemeint.

Jeder Schießstandbetreiber, ebenso wie die „verantwortlichen Personen“, bei uns die Schießleiter, unterliegen den Anordnungen des Waffenrechts, der allgemeinen Verordnung zum Waffengesetz sowie unserer Sportordnung in der Ausübung seiner Tätigkeit.

Das hier angesprochene Thema wird im Waffengesetz von 2002 unter §27 mit der Überschrift: „Die Regelung des Schießens von Kinder und Jugendlichen auf Schießständen“ behandelt.

Hier ist geltungsweise der Textauszug:

WaffG §27 Abs 3-1 Unter Obhut des zur Aufsichtführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

1. Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalten Treibgase verwendet werden...

2. Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Waffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm (.22lr) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner gestattet werden wenn

- a) der Sorgeberechtigte schriftlich seine Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist.
- b) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren.
- c) Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten zur Prüfung auszuhändigen.



- d) Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen.
- e) Der in Satz 1 genannten besonderen Obhut bedarf es nicht beim Schießen durch Jugendliche mit Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 und nicht beim Schießen mit sonstigen Schusswaffen durch Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Hieraus ergeben sich folgende rechtliche **Begriffsbestimmungen:**

- a. Kinder - sind rechtlich definiert als Personen im Alter von 1 bis 13 Jahre
- b. Jugendliche - sind rechtlich definiert als Personen vom 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- c. Erziehungsberechtigte, auch Sorgeberechtigte genannt – ist/sind die Person /Personen, die die elterliche Fürsorge ihres Kindes inne hat/haben. Im Familienrecht ist die elterliche Sorge definiert. Diese beginnt mit einer Schwangerschaft und endet mit dem Zeitpunkt, in dem der Jugendliche volljährig wird.
- d. Schießstand oder Schießstätte ist die Definition der gesamten Standanlage im befriedeten Besitztum.
- e. Schützenstand ist der Bereich, in dem sich nur der Schießende (Schütze) sowie die Standaufsicht aufhalten darf.

Einverständniserklärung!

Das WaffG fordert nun in dem zuvor genannten §27 Abs. 3, dass die Vorlage einer Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten (Sorgeberechtigten) dem Schießstandbetreiber vor Aufnahme des Schießbetriebes vorliegen muss.

Diese muss gemäß der o.a. Begriffsbestimmung für unsere Schützenjugend zwischen 12 und 18 Jahren vorgehalten werden.

Das entsprechende Formular kann durch den für die Jugendarbeit Verantwortlichen frei ausformuliert oder aus dem Netz, von unserer Verbandshomepage, www.bund-bruderschaften.de, aus unseren rechtskräftigen Vordrucken heruntergeladen werden.

Wichtig ist, dass diese von den Erziehungsberechtigten ausgefüllte und gezeichnete Einverständniserklärung bei allen Schießausübungen vorliegen muß. D.h. bei allen Traditionsschießen, Training und Wettkämpfen im Heimschießstand ebenso wie bei auswärtigen Veranstaltungen. Es reicht also nicht aus, dass diese Einverständniserklärungen in einer Mappe im Schrank Zuhause gelagert werden. Sie sind ebenso wie die Versicherungsnachweise (BASTIAN-Mitgliedskarte) mitzuführen. Bei Meisterschaften genauso wie bei Bruderschafts-Vergleichskämpfen.

Hieraus ableitend ergibt sich die Regelung, dass der Verband (BHDS) Kinder und Jugendliche nur dann zu einem offiziellen Schießwettkampf zulassen kann, wenn vor dem Start der Nachweis des Versicherungsschutzes über die Vorlage des BASTIAN-Ausweises sowie die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bei Anmeldung vorliegt. In dieser Kombination gilt dies bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach Erreichen der Volljährigkeit muß dann nur noch der BASTIAN - Nachweis mitgeführt werden.

Qualifizierte Aufsicht mit besonderer Obhut!

Wenn Kinder und/oder Jugendliche betreut werden sollen, hat der Schießstandbetreiber in seinem Geschäftsbereich, damit ist die Schießstandanlage gemeint, dafür Sorge zu tragen, dass eine zur „Kinder- und Jugendarbeit im Schießsport qualifizierte Aufsichtsperson“ anwesend ist.

Da die meisten Vereine in der Region das Schießen mit Luftdruckwaffen ausüben, betrifft dies dem Gesetzestext folgend die Betreuung von Kindern im Alter von 12 bis 14 Jahren. Dies unberücksichtigt einer vorliegenden Sondergenehmigung für Kinder unter 12 Jahren.

Wird in einem Verein darüber hinaus mit Kleinkalibergewehren geschossen, erweitert sich die Verpflichtung bis zum 16. Lebensjahr eine entsprechend qualifizierte Aufsichtsperson zu bestellen.

Was ist nun eine zur Kinder- und Jugendarbeit im Schießsport qualifizierte Aufsichtsperson?

Hierzu ist weisungsgeltend §10 Absatz 5 der allgemeinen Waffengesetz-Verordnung, veröffentlicht über den Generalbundesanzeiger:

Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.



Die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche ist durch eine hierfür qualifizierte und auf der Schießstätte anwesende Aufsichtsperson auszuüben, die

1. für die Schießausbildung der Kinder und Jugendlichen leitend verantwortlich ist und
2. berechtigt ist, jederzeit der Aufsicht beim Schützen Weisung zu erteilen oder die Aufsicht beim Schützen selber zu übernehmen.

Gemäß allg. Waffengesetz-Verordnung § 10 Abs.1 muß der Schießstandbetreiber einen sachkundigen Schützen zur Standaufsicht bestellen, sofern er dies nicht selbst übernehmen will/kann. Dieser muß, wenn er die Schießstandaufsicht übernehmen soll, zur Waffensachkunde weitere Kenntnisse in Form der gültigen Sportordnung für den Sportverband sowie Grundlagen des Betriebes einer Schießstätte besitzen. Diese umfasst den Ausbildungsteil A (Sachkunde) und Teil B (sachkundig Aufsicht) unserer Stufenausbildung im BHDS.

Hinzu kommt die Erweiterung einer Ausbildung der Aufsichtsperson im Umgang mit Kinder und Jugendlichen. Das WaffG ebenso wie die allg. Verordnung zum WaffG sieht rechtlich keine Trennung der Ausbildungsstufen sondern nur die Gesamtheit vor. Eine Zusammenarbeit mehrerer Personen mit Einzelqualifikationen sieht der Gesetzgeber nicht vor und ist auch seitens des Verbandes nicht zielorientiert.

Die Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) sagt hierzu unter § 27.4.2.1

„Die Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen ist hinreichend sichergestellt, wenn auf der Schießstätte eine angemessene Anzahl derartig *qualifizierter Personen* anwesend und eine ständige Beaufsichtigung der minderjährigen Schützen durch diese *Personen* gewährleistet ist.

Die **Angemessenheit** richtet sich nach der **Größe** der **Schießstätte**, nach der **Anzahl** der zu betreuenden **Schießbahnen** insgesamt und der **Anzahl** der durch **Minderjährige** belegten Schießbahnen.

Die Obhut durch qualifiziertes Personal ist weder gleichzusetzen mit der Aufsicht beim Schützen noch mit der Schießstandaufsicht.“

Hieraus ableitend ist seitens des Gesetzgebers vorgesehen, dass im Gegensatz zum Schießleiter, der immer im Schützenstand anwesend sein muß, die zur Kinder- u. Jugendarbeit qualifizierte Aufsicht sich auf der Schießstandanlage befinden muß. Also nicht zwingend auf dem Schützenstand. Es ist aber dann zu hinterfragen, ob eine Qualifizierte Aufsicht ausreicht, wenn die Gruppe schon so groß ist, dass die Betreuung der Schützlinge in mehreren Gruppen auftrennen muss. Denn die qualifizierte Aufsicht im Aufenthaltsraum kann nicht gleichzeitig die Gruppe im Schützenstand betreuen. Denn die Betreuung einer solchen Gruppe ist nicht die Aufgabe der Schießstandaufsicht → siehe vorangegangener Text!

Auf eine Bestellung der zur K.u.J.-Arbeit qualifizierte Aufsicht kann ein Schießstandbetreiber nur dann verzichten, wenn ein Erziehungsberechtigter selber die Aufsicht über sein Kind im Schützenstand umsetzen möchte. Aber hier sagt der Gesetzgeber, dass dieser Erziehungsberechtigte auf jeden Fall die Qualifikation zur Aufsichtsführung haben und nachweisen muß, auch wenn es sich beim Kind um seinen eigenen Sprössling handelt.

Gut Schuss und bestes Gelingen!
Hans-Dirk Coppeneur BSM
Bundeslehrstab